

Beilagen Traktanden 5-7

Traktandum 5 – Genehmigung der Statuten

Traktandum 6 – Festsetzung der Saisonbeiträge STT

Traktandum 7 – Genehmigung des Sportreglements

Beilage Traktandum 5 – Genehmigung der Statuten

1. Anträge zur Verankerung des Freizeitpasses in den Statuten

Antragsteller:	Zentralvorstandsausschuss (ZVA) STT
Zuständige Instanz:	Delegiertenversammlung STT
Zustelltermin:	06.02.2021
Abstimmungstermin:	06.03.2021
Inkrafttreten:	Saison 2021/22

a) Anträge

Art. 3.2.4 Jeder Club hat Anrecht auf eine Stimme pro 25 **lizenzierte** Mitglieder oder einen Bruchteil davon. Massgebend ist die Anzahl der lizenzierten Mitglieder 30 Tage vor der jeweiligen DV. **Ein Club ohne lizenzierte Mitglieder hat Anrecht auf eine Stimme.** Ein Delegierter kann höchstens 20 Stimmen auf sich vereinen.

Art. 7.1: Die Geschäftsstelle führt unter Aufsicht des ZVA eine Zentralregistratur (~~ZR~~) mit elektronischer Datenverarbeitung (**click-tt**). ~~Die ZR~~ **Click-tt** dient STT, die Daten der Clubs, ihrer ~~lizenzierten~~ Mitglieder (**mit Lizenz, Turnierpass oder Freizeitpass**) und der Funktionäre zu verwalten und die Wettkampfergebnisse auszuwerten.

Art. 7.4: Die Clubs, ihre ~~lizenzierten~~ Mitglieder (**mit Lizenz, Turnierpass oder Freizeitpass**) und alle Funktionäre berechtigen den ZV, ihre in ~~der ZR~~ **click-tt** enthaltenen eigenen Personendaten an Dritte weiterzugeben, wenn sie darüber informiert worden sind und keine schriftliche Einwendung vorliegt. Die Verbreitung der Daten an Dritte beschränkt sich auf die Namen, Postadressen und Wettkampfergebnisse.

b) Begründung

Die Delegiertenversammlung vom 21. September 2019 hat die Einführung des Freizeitpasses beschlossen. Der Freizeitpass muss nun noch in den Statuten verankert werden. Auf Vorschlag der Statuten- und Reglementscommission beantragt der ZVA beantragt zusätzlich, dass Vereine ohne lizenzierte Mitglieder künftig eine Stimme an der Delegiertenversammlung bekommen sollen.

c) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung der Statuten STT bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 21. Februar 2021 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.

2. Information über redaktionelle Änderungen in den Statuten

Auf die Saison 2021/22 werden wenige redaktionelle Anpassungen in den Statuten vorgenommen. Diese benötigen keiner Zustimmung der Delegiertenversammlung und werden an der DV präsentiert.

Beilage Traktandum 6 – Festsetzung der Saisonbeiträge STT

1. Antrag Art. 1.1.2 Finanzreglement (FR) STT

Antragsteller: Zentralvorstand (ZV) STT
 Zuständige Instanz: Delegiertenversammlung STT
 Zustelltermin: 06.02.2021
 Abstimmungstermin: 06.03.2021
 Inkrafttreten: Saison 2021/22 (bereits angewendet in Saison 2020/21)

Mitgliederbeitrag Freizeitpass STT

a) Antrag

Art. 1.1.2 FR STT wird wie folgt ergänzt:

Mitgliederansatz A (Lizenz Aktive, O40, O50, O60, O70)	135.—	Club	STT
Mitgliederansatz B (Lizenz U11, U13, U15, U18)	87.—	Club	STT
Mitgliederansatz C (Turnierpass)	68.—	Club	STT
Mitgliederansatz D (Freizeitpass)	je 10.—	Club	STT und RV
Reduktion Mitgliederansatz A und B pro Spieler/in ATTT	20.—		
Reduktion Mitgliederansatz A, B, C bei Antragstellung ab dem 01. Januar	50%		

b) Begründung

Die Delegiertenversammlung vom 21. September 2019 hat die Einführung des Freizeitpasses mit den o.g. Mitgliederbeitrag beschlossen. Der Mitgliederbeitrag für die Inhaber des Freizeitpasses muss nun noch im Finanzreglement verankert werden.

c) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung des FR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 21. Februar 2021 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.

Beilage Traktandum 7 – Genehmigung des Sportreglements

1. Antrag Art. 2.2.1 Sportreglement (SpR) STT

Antragsteller:	Zentralvorstandsausschuss (ZVA) STT
Zuständige Instanz:	Delegiertenversammlung STT
Zustelltermin:	06.02.2021
Abstimmungstermin:	06.03.2021
Inkrafttreten:	Saison 2021/22

Definition Freizeitpass, Art. 2.2.1 SpR STT

a) Antrag

Art. 2.2.1 SpR STT wird wie folgt ergänzt:

- Lizenz: unverändert
- Turnierpass: unverändert
- **Freizeitpass: generelle Berechtigung an Spieler ohne Lizenz oder Turnierpass zur Teilnahme an Breitensportveranstaltungen von STT, die nur für diese Spieler offen sind.**

b) Begründung

Die Delegiertenversammlung vom 21. September 2019 hat die Einführung des Freizeitpasses beschlossen. Der Freizeitpass muss nun noch im Sportreglement verankert und von der Lizenz abgegrenzt werden.

c) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 21. Februar 2021 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.

2. Antrag Art. 11.1.2 / 13.2 / 13.2.1 / 13.3.1 / 510.2.7 / 510.2.8 Sportreglement (SpR) STT

Antragsteller: Geschäftsführung STT
Zuständige Instanz: Delegiertenversammlung STT
Zustelltermin: 06.02.2021
Abstimmungstermin: 06.03.2021
Inkrafttreten: Saison 2021/22

Anpassung der Bezeichnung «Freigabebrief» in «Freigabe» und gültig Erklärung der Freigabe mittels click-tt.

a) Antrag

Art. 11.1.2 ist wie folgt zu ändern:

Die Damen können jedoch ausnahmsweise die Mannschaftsmeisterschaft der Damen für einen anderen Club (Damenclub) spielen. Für den Wechsel der Spielberechtigung bei der Damen-Mannschafts-meisterschaft vom Stammclub zu einem Damenclub, von einem Damenclub zu einem anderen Damenclub und / oder vom Damenclub zurück zum Stammclub gelten die gleichen Bedingungen wie für einen Clubwechsel gemäss Art. 13. mit der Ausnahme, dass ein Wechsel von einem Damenclub zu einem anderen Damenclub zwischen dem 31. Juli und dem 31. Mai nicht möglich ist. ~~Der~~ **Die** Freigabebrief ist immer vom Stammclub zu **erteilen** erstellen.

Art. 13.2 / Art. 13.2.1 und 13.3.1 sind wie folgt zu ändern:

13.2. Freigabebrief

13.2.1 Dem Spieler ist vom bisherigen Stammclub ein ~~e~~ Freigabebrief **zu erteilen** auszustellen, sobald er seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist und kein clubeigenes Material mehr besitzt. **Die Freigabe erfolgt nach dem Clubwechsel-Antrag mittels Bestätigung des bisherigen schweizerischen Stammclubs in click-tt. Beim Wechsel aus dem Ausland muss eine schriftliche Bestätigung der Freigabe des bisherigen ausländischen Stammclubs vorhanden sein.** ~~Der Freigabebrief des bisherigen Stammclubs ist dem Antrag beizufügen.~~

13.3 Beginn der Spielberechtigung

13.3.1 Nach Eingabe des vollständigen und korrekten Antrags in die ~~ZR~~ **click-tt und der Bestätigung der Freigabe durch den bisherigen Stammclub gemäss Art. 13.2.1** beginnt die Spielberechtigung im zukünftigen Stammclub, ~~sofern dieser im Besitz des Freigabebriefes gemäss Art. 13.2.1 ist,~~ für Einzelwettkämpfe sofort und für Mannschaftswettkämpfe nach einer Wartefrist.

Diese beträgt:

- Beim Clubwechsel vom 1. Juni bis 30. Juni: 3 Tage
- Beim Clubwechsel vom 1. Juli bis 31. Mai:
 - 3 Tage, wenn der Spieler in der laufenden und in der vorangegangenen Saison (oder noch länger) nicht mehr spielberechtigt war
 - 3 Monate in allen anderen Fällen

Art. 510.2.7 ist wie folgt zu ändern:

Jeder gemeldete Stammspieler einer NL-Mannschaft, welcher während der Saison den Club wechselt, darf nicht mehr als Stammspieler gelten, sondern ist durch einen anderen Spieler zu ersetzen, der ab **Erteilung Ausstellung der des** Freigabebriefes des ehemaligen Stammspielers, sofort als neuer Stammspieler gilt. Dieser Spieler darf nicht höherklassiert sein als der frühere Stammspieler, es sei denn, er ersetzt als Transferspieler den bisher höchstklassierten Spieler im Sinne von Art. 50.4.8.

Art. 510.2.8 ist wie folgt zu ändern:

Der bisherige NL-Stammclub hat den Transfer und/oder die **Erteilung** ~~Ausstellung~~ **jeder jedes** Freigabebriefes für einen gemeldeten Stammspieler sowie den neuen Stammspieler unverzüglich der Geschäftsstelle STT zu melden.

b) Begründung

Die früher gängige Praxis das für einen Clubwechsel vom alten Stammclub eine Freigabe mittels eines offiziellen Freigabebriefes erteilt wurde, wurden in den letzten Jahren vermehrt durch einfache Bestätigungen per Mail abgelöst. Deshalb wäre die allgemeine Bezeichnung «Freigabe» mittlerweile treffender.

Mit der Möglichkeit eine Freigabe in click-tt zu erteilen, kann der Prozess nochmals für die Clubs vereinfacht werden. Click-tt ist so programmiert, dass der der jeweilige technische Verantwortliche des Regionalverbandes des neuen Stammclubs den Clubwechsel erst dann genehmigen kann, wenn der bisherige Stammclub die Freigabe in click-tt erteilt hat. Mit der Erteilung der Freigabe in click-tt weiss der zuständige technische Verantwortliche, dass der Spieler allen Verpflichtungen gegenüber seinem alten Stammclub nachgekommen ist.

Bei Clubwechseln aus dem Ausland, in dem viele einen Freigabebrief nicht kennen, reicht eine schriftliche Freigabe per Mail.

c) Stellungnahme ZVA

Der ZVA unterstützt den Antrag.

d) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 21. Februar 2021 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.

3. Antrag Art. 11.2.2 Sportreglement (SpR) STT

Antragsteller:	Geschäftsführung STT
Zuständige Instanz:	Delegiertenversammlung STT
Zustelltermin:	06.02.2021
Abstimmungstermin:	06.03.2021
Inkrafttreten:	Saison 2021/22

Hinzufügen der Möglichkeit, eine bereits genehmigte Lizenz annullieren zu lassen.

a) Antrag

Ein Art. 11.3.7 ist wie folgt hinzuzufügen:

Eine Lizenz, welche bereits genehmigt wurde, kann vom zuständigen Verband bis zum 31. Juli storniert werden.

b) Begründung

In der Vergangenheit wurde von diversen Clubs «provisorisch» Lizenzen gelöst, ohne mit den jeweiligen Spielern abzuklären, ob diese überhaupt eine Lizenz möchten. Dadurch erhielten die Geschäftsstelle und die Regionalverbände immer mehr Anfragen für Annullationen von Lizenzen (Bsp. Saison 2018/19 knapp 50 Anfragen). Solche Anfragen wurden zum Teil sogar bis im November gestellt, d.h. lange nach Beginn des Spielbetriebs und häufig erst nach dem Versand der 1. Saisonrechnung.

In den Saisons 2019/20 und 2020/21 wurde den Clubs anfangs Saison mitgeteilt, dass Anfragen für die Annullation von Lizenzen kulanterweise bis zum 31. Juli stattgegeben wird. Der 31. Juli wurde gewählt, weil nach diesem Datum in fast allen Regionalverbänden die Stammspielermeldungen öffentlich sind und ab August bereits die Meisterschaften beginnen und somit theoretische Einsätze aller lizenzierten und spielberechtigten Spieler möglich wären.

Mit dem Festhalten dieses Datums im Sportreglement haben STT und die Regionalverbände eine regulatorische Grundlage für allfällige Beschwerden. Gleichzeitig haben die Clubs dann auch offiziell die Möglichkeit, bis zum 31. Juli bereits genehmigte Lizenz annullieren zu lassen.

c) Stellungnahme ZVA

Der ZVA unterstützt den Antrag.

d) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 21. Februar 2021 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.

4. Antrag / **Gegenantrag** Art. 16 Sportreglement (SpR) STT

Antragsteller:	Zentralvorstandsausschuss (ZVA) STT
Gegenantrag:	NWTTV
Zuständige Instanz:	Delegiertenversammlung STT
Zustelltermin:	06.02.2021 / 23.02.2021
Abstimmungstermin:	06.03.2021
Inkrafttreten:	Saison 2021/22

Freizeitpass, Art. 16 SpR STT

a) Antrag des ZVA

Ein neuer Art. 16 ist einzufügen:

16 Freizeitpass

16.1 Umfang des Freizeitpasses

16.1.1 Der Freizeitpass wird jedem Spieler ohne Lizenz oder Turnierpass ausgestellt, auch wenn er im Ausland wohnhaft und / oder spielberechtigt ist.

16.2 Dauer des Freizeitpasses

16.2.1 Der Freizeitpass ist gültig mit seiner Erstellung und verliert seine Gültigkeit am 30. Juni der laufenden Saison.

16.3 Antrag

16.3.1 Anträge können bei einem Club eingereicht werden. Anträge von Minderjährigen sind vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Für die laufende Saison werden Freizeitpässe durch die Clubs vom 1. Juli bis zum 30. Juni ausgestellt.

16.4 Inhalt des Freizeitpasses

16.4.1 Er enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)
- Nationalität

16.5 Mutation

16.5.1 Bis zum 31. März einer laufenden Saison kann der Freizeitpass jederzeit mit einer Lizenz oder einem Turnierpass ausgetauscht werden. In diesem Fall ist gemäss Art. 11.3. bzw. 12.3 vorzugehen.

16.5.2 Während einer laufenden Saison kann eine Lizenz oder ein Turnierpass nicht mit einem Freizeitpass ausgetauscht werden.

16.5.3 Pro Saison kann für denselben Spieler nur ein Freizeitpass ausgestellt werden.

b) Begründung

Die Delegiertenversammlung vom 21. September 2019 hat die Einführung des Freizeitpasses beschlossen. Der Freizeitpass muss nun noch im Sportreglement verankert und von der Lizenz abgegrenzt werden.

c) **Gegenantrag des NWTTV**

16.1.1 Der Freizeitpass wird **auf Antrag** jedem Spieler ohne Lizenz oder Turnierpass ausgestellt, auch wenn er im Ausland wohnhaft **und / oder spielberechtigt** ist.

16.4.1 Er enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)
- Nationalität
- Clubzugehörigkeit
- Freizeitpassnummer

d) **Begründung des Gegenantrags durch den NWTTV**

Der Vorstand NWTTV ist mit dem ZVA einverstanden, dass die Statuten STT und das Sportreglement STT mit den Artikeln zum Freizeitpass ergänzt werden müssen.

Wir sind mit den zur Abstimmung gestellten Artikeln grundsätzlich einverstanden. Die Ausformulierung und Einzelheiten, welche in unserem Gegenantrag enthalten sind, geben unserer Ansicht nach mehr Klarheit (16.1.1) und eine Vollständigkeit (16.4.1).

e) **Stellungnahme des ZVA zum Gegenantrag des NWTTV**

Der ZVA unterstützt im Hinblick auf Art. 16.4.1 den Zusatz des NWTTV und schliesst sich dem Gegenantrag des NWTTV an. Zu Art. 16.4.1 wird daher an der Delegiertenversammlung nur noch über den Gegenantrag abgestimmt.

Dagegen unterstützt der ZVA den Gegenantrag des NWTTV zu Art. 16.1.1 nicht. Die Formulierung wurde vom ZVA auf Vorschlag von der Statuten- und Reglementscommission gezielt so gewählt, um sich der Systematik und den Formulierungen für den Turnierpass in Art. 12.1 anzupassen. Aus Art. 16.3 wird ferner klar, dass der Freizeitpass nur auf Antrag ausgestellt wird (genau wie der Turnierpass gemäss Art. 12.3), so dass es keiner Präzisierung mehr bedarf.

f) **Abstimmungsprozedere**

Die Genehmigung des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 21. Februar 2021 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.

Der Gegenantrag des NWTTV wurde fristgerecht eingereicht.

Die Abstimmung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Abstimmung: Abstimmung über die Einfügung des neuen Art. 16 ins SpR, wobei im Art. 16.1.1 noch offengelassen wird, ob die Variante des ursprünglichen Antrags oder die Variante des Gegenantrags gewählt wird; zu Art. 16.4.1 wird nur über die Variante des Gegenantrags abgestimmt.

2. Abstimmung: Abstimmung zwischen Antrag und Gegenantrag in Bezug auf die Formulierung in Art. 16.1.1.

Jede der beiden Abstimmungen wird mit der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen entschieden (Ja, nein, Enthaltungen).

5. Antrag Art. 30.3 Sportreglement (SpR) STT

Antragsteller:	Geschäftsführung STT
Zuständige Instanz:	Delegiertenversammlung STT
Zustelltermin:	06.02.2021
Abstimmungstermin:	06.03.2021
Inkrafttreten:	Saison 2021/22

Präzisierung für Doppel-Auslosungen bei Einzelwettkämpfen

a) Antrag

Art. 30.3. ist wie folgt zu ergänzen:

Die Ausschreibung (Einladung) sowie die Auslosung sind vom Schiedsgericht zu kontrollieren. Nach der Auslosung eintreffende neue Anmeldungen dürfen für keine Serie mehr angenommen werden. Gibt ein Doppelspieler **vor Beginn des ersten Spiels der Serie** forfait, kann der OSR diesen durch einen anderen Spieler ersetzen, der ~~vorgängig~~ **bereits bei der Auslosung** für den Wettkampf angemeldet war, sofern dessen Klassierung (oder Ranking) nicht besser ist als jene(s) des Spielers, den er ersetzt und unter Vorbehalt des Art. 31.8. **Die ersten vier in der Turniertabelle eingetragenen Paarungen einer Serie sind von dieser Regelung ausgenommen; ein Spieler kann in diesem Fall nur durch einen anderen Spieler ersetzt werden, der sich vorgängig in dieser Serie angemeldet hat.**

b) Begründung

An der Frühjahres- Delegiertenversammlung 2020 wurde Art. 30.3 um die Möglichkeit ergänzt, einen Doppelspieler, der vor Beginn des Doppels forfait gibt, durch einen anderen für den Wettkampf angemeldeten Spieler zu ersetzen.

Die OSR-/SR-Kommission möchte mit dem vorliegenden Antrag diese Möglichkeit für die bestklassierten Doppelpaarungen ausschliessen. Mit dem Antrag soll verhindert werden, dass nach der Auslosung der Serie bei den potenziellen Medaillengewinnern (Setzliste 1-4) ein missbräuchlicher Wechsel vorgenommen wird, um damit die Gewinnchancen zu verbessern.

c) Stellungnahme ZVA

Der ZVA positioniert sich inhaltlich nicht zu diesem Antrag und überlässt die Entscheidung den Delegierten.

d) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 21. Februar 2021 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.

6. Antrag Art. 33.3 Sportreglement (SpR) STT

Antragsteller: TTC Liebrüti
Zuständige Instanz: Delegiertenversammlung STT
Zustelltermin: 06.02.2021
Abstimmungstermin: 06.03.2021
Inkrafttreten: Saison 2021/22

Einführung zusätzlicher Serien an Nationaler Senioren Einzelmeisterschaft

a) Antrag

Art. 33.3 ist wie folgt zu ändern:

Es wird in folgenden Serien gespielt:

Einzel	Herren O40, O50, O60, <u>O65</u> , O70, <u>O75, O80, O85, O90</u>
	Damen O40, O50, O60, <u>O65</u> , O70, <u>O75, O80, O85, O90</u>
Doppel	Herren O40, O50, O60, <u>O65</u> , O70, <u>O75, O80, O85, O90</u>
	Damen O40, O50, O60, <u>O65</u> , O70, <u>O75, O80, O85, O90</u>
	Mixed O40, O50, O60, O70

b) Begründung

- Anpassung an den Internationalen Verband, Gleichstellung der Altersserien wie an Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und internationalen Seniorenturnieren.
- Die Fortsetzung von Leistungssportpraktiken in immer höherem Alter.
- Die Beschleunigung des Leistungsabfalls mit zunehmendem Alter, insbesondere ab 60 Jahren.

Wir rechnen wieder mit mehr Anmeldungen an der Schweizer Senioren-Meisterschaft. Viele ältere Spieler und Spielerinnen melden sich nicht mehr für die Teilnahme an der Senioren Einzelmeisterschaft, da die Älteren nicht mehr gegen 5 und 10 Jahre Jüngere um einen Sieg kämpfen wollen.

c) Stellungnahme und Kommentar des ZVA

Der ZVA unterstützt grundsätzlich die Einführung zusätzlicher Altersserien. Mit der Anwendbarkeit des Art. 30.5 (Serien mit weniger als 4 Spielern oder 4 Doppel werden nicht durchgeführt) ist garantiert, dass eine Altersserie nur dann organisiert wird, wenn eine Mindestzahl an Spielern angemeldet ist.

Wir der Antrag angenommen (mit oder ohne Gegenantrag), müssen auch die Artikel 0.2.2.2, 33.10, 38.1.8 und 38.2.2 SpR mit den neuen Unterteilungen ergänzt werden.

d) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 21. Februar 2021 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.

7. Antrag Art. 40.5 und Art. 380.3.1 Sportreglement (SpR) STT

Antragsteller:	Geschäftsführung STT
Zuständige Instanz:	Delegiertenversammlung STT
Zustelltermin:	06.02.2021
Abstimmungstermin:	06.03.2021
Inkrafttreten:	Saison 2021/22

Ermittlung der Rangliste bei Gruppenspielen

a) Antrag

Art. 40.5 und 380.3.1 sind wie folgt zu ändern:

Bei Gruppenspielen entscheidet über die Platzierung in erster Linie die Gesamtheit aller Siege. Bei Sieggleichheit von zwei oder mehr Spielern werden in zweiter Linie **grundsätzlich nur ihre Wettkämpfe untereinander bewertet, wobei** der Reihe nach die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt **werden**: Dabei werden nur die Wettkämpfe der siegleichen Spieler untereinander bewertet.

- die Anzahl Siege
- das bessere Verhältnis der gewonnenen zu den verlorenen Sätzen
- das bessere Verhältnis der gewonnenen zu den verlorenen Punkten
- das Los

Wenn nach einem dieser Berechnungsschritte jeweils zwei Spieler die gleiche Anzahl Siege bzw. das gleiche Satz- oder Punkteverhältnis aufweisen, ist die direkte Begegnung dieser beiden Spieler für ihre Platzierung massgebend. Weisen nach einem dieser Berechnungsschritte jedoch mehr als zwei Spieler die gleiche Anzahl Siege bzw. das gleiche Satz- oder Punkteverhältnis auf, werden ihre Wettkämpfe untereinander aufgrund der oben genannten Kriterien bewertet.

b) Begründung

Die OSR-/SR-Kommission beantragt diese Änderung, da die bisher vorgeschriebene Berechnungsformel in der Vergangenheit mehrmals dazu führte, dass bei Sieggleichheit von mehreren Spielern die Direktbegegnung zweier Spieler im nächsten Berechnungsschritt nicht berücksichtigt werden konnte. Dies führt immer wieder zu Diskussionen mit den betroffenen Spielern. Ausserdem kann die Berechnung ohne Computerprogramm oft nur mit erheblichem Zeitaufwand getätigt werden, vor allem wenn die Berechnung von bis zu fünf Spielern im Ausrechnen der gespielten Punkte resultiert.

c) Stellungnahme ZVA

Der ZVA unterstützt den Antrag.

d) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 21. Februar 2021 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.

8. Antrag/**Gegenantrag** Art. 50.2.3 Sportreglement (SpR) STT

Antragsteller:	Nationalliga-Vorstand (NL-Vorstand)
Gegenantrag:	TTC Bern
Zuständige Instanz:	Delegiertenversammlung STT
Zustelltermin:	06.02.2021 / 23.02.2021
Abstimmungstermin:	06.03.2021
Inkrafttreten:	Saison 2021/22

Beenden eines begonnenen Einzels bei feststehendem Mannschafts-Sieg

a) Ursprünglicher Antrag des NL-Vorstands

Art. 50.2.3 ist wie folgt zu ergänzen:

Dreiersystem / 6 bis 10 Spiele, 3 - 5 Spieler

Gleiches Spielsystem wie 50.2.2. Der Wettkampf ist jedoch beendet, sobald alle möglichen Spiele beendet sind oder eine Mannschaft 6 Siege erreicht hat. **Erreicht eine Mannschaft den 6. Sieg während eines parallel laufenden Spiels, wird das parallel laufende Spiel noch zu Ende gespielt und für die Elo-Punktzahl der Spieler gewertet.**

b) Begründung

Manchmal ist die Partie vor dem für das Endresultat der Begegnung massgebenden Einzel beendet und dieses wird für die Elo-Punkte nicht gezählt, was nicht normal ist.

Es ist sehr frustrierend für die Spieler, wenn ihr Spiel unterbrochen und nicht für die Elo-Punkte berücksichtigt wird, weil das Parallelspiel zuende ist und damit der Spielstand erreicht wurde. Eine diesbezügliche Umfrage bei den Spielern fiel zu Gunsten dieser Änderung aus.

Auch begreifen die anwesenden Zuschauer nicht immer, weshalb die Begegnung unvermittelt endet, was auf die Stimmung drückt.

c) **Gegenantrag des TTC Bern**

Gleiches Spielsystem wie 50.2.2. Der Wettkampf ist jedoch beendet, sobald alle möglichen Spiele beendet sind oder eine Mannschaft 6 Siege erreicht hat. **Erreicht eine Mannschaft den 6. Sieg während eines oder mehreren parallel laufenden Spielen, wird das parallel laufende Spiel werden die parallel laufenden Spiele noch zu Ende gespielt und für die Elo-Punktzahl der Spieler gewertet.**

d) **Begründung des Gegenantrags des TTC Bern**

Die beantragte Änderung bezieht sich nur auf die NLA der Herren und Damen, wo grundsätzlich nur auf 2 Tischen gespielt wird. Das in Art. 50.2.3 beschriebene System wird aber auch in den Finalrunden der Nachwuchs- und Senioren Mannschaftsmeisterschaften und zum Teil in den dafür ausgetragenen Qualifikationen in den Regionalverbänden angewendet. Dort kann auch auf 3 Tischen gespielt werden, so dass es möglich ist, dass nicht nur ein, sondern mehrere Spiele parallel zu dem Siegspiel laufen. Der Gegenantrag stellt klar, dass in diesem Fall alle parallel laufenden Spiele zuende gespielt werden.

e) **Stellungnahme ZVA und NL Vorstand**

Der ZVA und der NL Vorstand unterstützen die Formulierung des Gegenantrags. Der NL Vorstand zieht seinen ursprünglichen Antrag zurück, so dass an der DV nur noch über den Gegenantrag abgestimmt wird.

f) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 21. Februar 2021 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.

Der Gegenantrag des TTC Bern wurde fristgerecht eingereicht.

Der NL Vorstand hat daraufhin zugunsten der Formulierung des Gegenantrags seinen Antrag zurückgezogen.

An der Delegiertenversammlung vom 06.03.2021 wird nur noch über den Gegenantrag abgestimmt. Die Genehmigung des Gegenantrags bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (ja, Nein, Enthaltungen).

9. Antrag Art. 50.4.1 Sportreglement (SpR) STT

Antragsteller:	Geschäftsführung STT
Zuständige Instanz:	Delegiertenversammlung STT
Zustelltermin:	06.02.2021
Abstimmungstermin:	06.03.2021
Inkrafttreten:	Saison 2021/22

Anpassung der Definition eines Stammspielers in der MM / Entfernung der nicht mehr gebräuchlichen Stammspielermeldung in der NL durch die RV.

a) Antrag

Art. 50.4.1 ist wie folgt zu ändern:

Die Spieler für die MM sind an den zuständigen RV wie folgt zu melden:

- Für jede Mannschaft muss bis zum jeweiligen festgelegten Termin die vorgeschriebene Mindestanzahl **spielberechtigter** Stammspieler ~~Spiele (Stammspieler)~~ schriftlich **oder in click-tt** gemeldet werden. Weitere spielberechtigte Spieler (Ersatz-/Transferspieler) können später ohne Meldung eingesetzt werden.
- ~~Der RV gibt die Stammspielermeldungen für die Nationalliga in die ZR ein.~~
- Für alle gemeldeten ausländischen Stammspieler müssen bis zum 15. August alle erforderlichen (insb. die Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligung nach Art. 11.3.3) vorliegen. Andernfalls muss der Club innert derselben Frist einen anderen, spielberechtigten Spieler als Stammspieler nachmelden, und nötigenfalls seine weiteren Stammspielermeldungen ergänzen. Mangels Nachmeldung durch den Club wird das zuständige Organ an seiner Stelle die bereits gemeldeten Stammspieler gemäss ihrer Klassierung in die leeren Positionen nachrücken lassen müssen.

b) Begründung

In der Vergangenheit wurden diverse Male nach dem 30. Juni Transferspieler als Stammspieler gemeldet, die gemäss Art. 13.3.1 eine 3-monatige Sperrfrist hätten (verfügten in der aktuellen oder vorangegangenen Saison über eine Spielberechtigung in einem anderen Club). Aus unserer Sicht muss ein Stammspieler zum Zeitpunkt der Meldung auch spielberechtigt sein. Es macht Sinn, wenn spielberechtigte Ersatzspieler auch nur spielberechtigte Stammspieler ersetzen. Die Ausnahme bei gemeldeten ausländischen Stammspielern, bei welchen noch nicht alle erforderlichen Dokumente vorliegen, bleibt bestehen.

Durch die Einführung von click-tt können die Clubs die Stammspielermeldungen für die NL selbstständig ausführen. Dieses Verfahren wurde seit der Einführung bereits so gehandhabt.

c) Stellungnahme ZVA

Der ZVA unterstützt den Antrag.

d) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 21. Februar 2021 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.

10. Antrag Art. 50.5 Sportreglement (SpR) STT

Antragsteller: Nationalliga-Vorstand (NL-Vorstand)
Zuständige Instanz: Delegiertenversammlung STT
Zustelltermin: 06.02.2021
Abstimmungstermin: 06.03.2021
Inkrafttreten: Saison 2021/22

Ablauf der Mannschaftsmeisterschaft, Art. 50.5

a) Antrag

Artikel 50.5 SpR ist wie folgt zu ändern:

- 50.5 **Ablauf der Mannschaftsmeisterschaft-Gruppenmeisterschaft, Entscheidungsspiele, Aufstiegs- und Abstiegs- und Play Off und Play Out**
- 50.5.1 Die MM besteht **grundsätzlich** aus den laufenden Meisterschaften, bestehend aus der Gruppenmeisterschaft (Vor- und Rückrunde) und deren Entscheidungsspiele.
- Am Ende der laufenden Meisterschaften**
- **können für alle Serien und Ligen Auf-/Abstiegs- und -turniere oder -gruppen organisiert werden, um die in die höhere Liga aufsteigenden, bzw. in die tiefere Liga absteigenden Mannschaften zu ermitteln.**
 - **können in der Nationalliga Play-offs organisiert werden, um den Titel des Schweizer Meisters zu ermitteln, und Play-outs, um die in die tiefere Liga absteigenden Mannschaften zu ermitteln.**
- 50.5.2 Die laufenden Meisterschaften für die Nationalliga beginnen im August / September und enden spätestens am 31. März. Beginn und Ende der laufenden Meisterschaften der Regionalligen werden im SpR RV festgelegt. **Abweichend von Art. 50.5.1 kann die Nationalliga eine Gruppenmeisterschaft vorsehen, die aus einer einzigen Runde besteht (jede Mannschaft tritt einmal gegen die anderen Mannschaften ihrer Gruppe an).**
- 50.5.3 **Abweichend von Art. 50.5.1, für die Regionalligen können die RV für die Regionalligen während derselben Saison zwei laufende Meisterschaften (zweimal Vor- und Rückrunde mit zusätzlichem Auf- und Abstieg Mitte Saison) mit Auf- und Abstieg in der Saisonmitte vorsehen.** Dabei bleibt die Zusammensetzung der Mannschaften unverändert und gilt die Ersatzspielerregelung über die ganze Saison.
- 50.5.4 Für alle Serien und Ligen werden **immer** Aufstiegs- und Abstiegs- und Play Off und Play Out organisiert, sofern die Zahl der aufstiegsberechtigten Mannschaften die Zahl der freien Plätze in den höheren Ligen übersteigt.
- 50.5.5 Für alle Serien und Ligen werden Aufstiegs- und Abstiegs- und Play Off und Play Out organisiert.
- 50.5.6 Den RV ist es freigestellt, für Aufstiegs- und Abstiegs- und Play Off und Play Out der Regionalligen eine bestimmte Anzahl Gruppen zu bilden.

b) Begründung

Die Nationalliga möchte eine Reform der NLB- und NLC-Meisterschaft einleiten mit zwei verschiedenen Phasen und sicherlich ohne Vor- und Rückrunde, wozu das Einverständnis der Delegierten erforderlich ist. Folglich wird die Nationalliga alle Artikel 510.1ff ändern können, um die Meisterschaft attraktiver zu gestalten und die Auf- und Abstiege unter Berücksichtigung der Stärken aller Regionen der Schweiz zu erlauben.

In einer Konsultativabstimmung an der NLVC im Dezember 2020 wurde die Reform der NLB und NLC Meisterschaft angenommen.

c) Stellungnahme ZVA

Der ZVA unterstützt den Antrag.

d) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung des SpR STT bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 21. Februar 2021 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.